

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau

Dessau, den 18.12.2006

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mukrena  
Landkreis: Bernburg  
Verf.-Nr.: 611-16BB3066

## B E S C H L U S S

Gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), ergeht folgender Beschluss:

Das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mukrena,**  
Landkreis Bernburg,

wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemeinde Mukrena  
Gemarkung Beesenlaublingen: Flur 6 tlw.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 40 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

### Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mukrena“.

Sie hat ihren Sitz in Mukrena.

## Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereini-gungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öf-fentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken o-der von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz o-der zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstü-cke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereini-gungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## Begründung:

Mukrena befindet sich im Einwirkungsbereich der Saale. In der Vergangenheit ist es in Folge von Unwetterereignissen zu Überschwemmungen und dadurch zu erheblichen Schäden und Beeinträchtigungen in der Ortslage gekommen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Maß-nahmen, wie z. B. die Schaffung von Grabensystemen, durchzuführen, um eine Verbesse-rung des Wasserabflusses herbeizuführen. Negative Auswirkungen vor allem auf die örtliche Bebauung, aber auch auf den zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Boden sollen damit reduziert werden.

Diese Tatbestände erfordern eine umfassende Regelung, so dass die Einleitung eines ver-einfachten Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde so begrenzt, das der Zweck der Neuordnung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht wird.

## Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, zu richten.

Im Auftrag


  
Kasburg



Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Könnern, Liegenschaftsamt, Markt 1 in 06420 Könnern, in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten, im Bürgerbüro der Stadt Alsleben, Markt 1 in 06425 Alsleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

  
Thiebe

 <b>SACHSEN-ANHALT</b>	<b>Flurbereinigung Mukrena</b>	BB3066
	<b>Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke</b>	

**Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 6**

26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 29, 30/1, 30/2, 30/3, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4,  
33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17,  
33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 44, 45/1, 46/1, 57/1, 58/34, 58/35, 59/1, 61/1,  
61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9, 61/10, 61/11, 61/12, 61/13, 61/15, 61/16,  
61/17, 61/18, 61/19, 61/20, 61/21, 61/22, 61/23, 61/24, 61/25, 61/26, 61/27, 61/28,  
61/32, 63/3, 64, 65/8, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 105, 110/1, 134,  
135/1, 138/1, 141/4, 141/5, 141/7, 141/8, 200/126, 201/127, 202/129, 203/130, 204/131,  
208/137, 209/138, 256/90, 257/87, 307/58, 313/25, 314/56, 316/25, 327/19, 330/21,  
331/21, 332/21, 333/21, 351/41, 353/42, 355/42, 356/42, 357/42, 358/42, 395/40,  
396/40, 399/40, 400/40, 409/28, 410/28, 411/28, 432/28, 433/28, 458/21, 467/28,  
486/63, 487/157, 491/65, 1099, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008,  
2009, 2010, 2011, 2012, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063,  
2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,0546 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 163

**Verfahren**

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 40,0546 ha  
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 163

Stand 20.11.2006	Amt für Landwirtschaft, Flurmeurordnung und Forsten Anhalt (Flurbereinigungs- und Flurmeurordnungsbehörde) Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau	Seite: 1
---------------------	--	----------